

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtungen
sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Arrach folgende Satzung:

Erster Teil
ALLGEMEINE Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrecht
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühr beträgt für

a) Kindergräber	
Erstpacht	130,00 €
Jährliche Gebühr	15,00 €
b) Einzelgräber	
Erstpacht	205,00 €
Jährliche Gebühr	26,00 €
c) Familiengräber (Gruft)	
Erstpacht	410,00 €
Jährliche Gebühr	52,00 €
d) Urnengräber	
- Einzelgräber (1 Urne)	
Erstpacht	130,00 €
Jährliche Gebühr	15,00 €
- Einzelgräber (2 Urnen)	
Erstpacht	205,00 €
Jährliche Gebühr	26,00 €
- Familiengräber (4 Urnen)	
Erstpacht	410,00 €
Jährliche Gebühr	52,00 €
e) Urnenkammer	
Erstpacht	410,00 €
Jährliche Gebühr	52,00 €
f) Urnenbaumgrabstätten	
Erstpacht einer Erdsäule für 2 Urnen	900,00 €
Erstpacht einer Erdsäule für 3 Urnen	950,00 €
Jährliche Gebühr	52,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gemeinde lässt die Ausschachtung und das Schließen der Gräber über ein privates Unternehmen vornehmen. Hierüber besteht ein Dienstleistungsvertrag. Die Kosten für die Grabherstellung (Aushub und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) erhebt das Privatunternehmen nach dem Dienstleistungsvertrag. Dies gilt auch für die Umbettung der Leiche.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des **Leichenhauses** beträgt **55,00 €**. Darin sind die **Reinigungskosten** in Höhe von **23,00 €** und die **Leichenhausöffnung und –schließung** in Höhe von **17,00 €**, welche von der Gemeinde an eine für diese Aufgabenwahrnehmung bestimmte Person ausbezahlt werden, enthalten.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des **Kühlsarges** beträgt **52,00 €**.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Beseitigung des überschüssigen **Erdmaterials** bei der Errichtung von Gräbern (Beerdigungen und Grabsteinsetzungen) wird eine Pauschalgebühr von **51,00 €** erhoben.

(2) Für die Beseitigung der **Kranzgebände** wird eine Gebühr von **2,60 €** und für **Gestecke** von **1,50 €** je Stück erhoben.

§ 7 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2011 außer Kraft.

Gemeinde Arrach

Arrach, 15.02.2017

(Siegel)

Schmid
1. Bürgermeister